

Ergänzung der Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser des Wasserverbandes Wittlage und der Anlage 2 des AEB Ë Preisblatt Abwasser Ë

- I. Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage hat in ihrer Sitzung am 01. Februar 2018 in Verbindung mit der Übernahme der Trinkwasserversorgung Belm zum 01.01.2018 eine Ergänzung der Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser des Wasserverbandes Wittlage beschlossen:

§ 1 Wasserpreise, Abs. 2 Mengenpreis

2.1 Der Wasserpreis wird nach m³ berechnet und beträgt

b) für die Gemeinde Belm 1,33 Ö/ m³

§ 3 Baukostenzuschüsse, Abs. 3

3. Das Entgelt für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage beträgt

b) in der Gemeinde Belm 2,20 Ö/ m²

- II. Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wittlage hat in ihrer Sitzung am 01. Februar 2018 in Verbindung mit der Übernahme der Abwasserbeseitigung Belm zum 01.01.2018 eine Ergänzung der Anlage 2 (AEB) Ë Preisblatt Abwasser Ë beschlossen:

IV. Abwasserbeseitigung Belm

1) Schmutzwasserbeseitigung

a) Der **Baukostenzuschuss** für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt 9,32 "/m².

b) Das Entgelt für die **Schmutzwasserbeseitigung** beträgt 1,81 "/m³.

c) Starkverschmutzerzuschlag

(1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird ein erhöhtes Entgelt erhoben.

(2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad . dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt aus der unabgesetzten, homogenisierten Probe nach der Dichromatmethode) . den Wert von 750 g/m³ übersteigt.

- (3) Das erhöhte Entgelt für die Einleitung von Schmutzwasser errechnet sich pro m³ eingeleitetem Abwasser nach der Formel

$$G^* \left(x^* \frac{\text{festgestellter CSB}}{750} \right) + Y$$

wobei G das Entgelt nach § 19, x der schmutzfrachtabhängige und y der mengenabhängige Entgeltanteil für die öffentliche Abwasseranlage bedeuten.

Für den Starkverschmutzerzuschlag wird ein schmutzfrachtabhängiger Gebührenanteil von 67 % der Benutzungsgebühr und ein mengenabhängiger Gebührenanteil von 33 % berechnet.

- (4) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von drei Messungen (24 Std. Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Bei einer Schmutzwassermenge > 5.000 m³/Jahr sind mindestens fünfzehn Messungen erforderlich. Die Kosten für die Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlags hat der Entgeltpflichtige zu zahlen. Die Messergebnisse sind dem Kunden mitzuteilen.

2) Niederschlagswasserbeseitigung

- a) Der **Baukostenzuschuss** für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt 1,89 " /m².
- b) Das Entgelt für die **Niederschlagswasserbeseitigung** beträgt 5,25 " je angefangene 25 m² (Berechnungseinheit).

3) Dezentrale Entsorgung

- a) Für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben und Hauskläranlagen beträgt der Festpreis 135,00 " je Entsorgung.
- b) Das Entsorgungsentgelt für abflusslose Sammelgruben beträgt 1,21 " /m³. (Fäkalien)
- c) Das Entsorgungsentgelt für Hauskläranlagen beträgt 12,10 " /m³. (Fäkalschlamm)

Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstückskleinkläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube trotz vorheriger satzungsgemäßer Bekanntgabe oder trotz Aufforderung durch den Grundstückseigentümer bei Bedarf nicht entsorgt werden, ist er zur Erstattung der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

Weitere Informationen erhalten Sie in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Wittlage, Im Westerbruch 67, 49152 Bad Essen, Telefon: 05472/9443-0 oder im Internet unter www.wv-wittlage.de.